



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Beschluss Nr. RPV 11/04/06 vom 12.9.2006

Stellungnahme

der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Mittelthüringen zum Raumordnungsverfahren für die

„Südwest-Kuppelleitung 380-kV-Verbindung Halle-Schweinfurt, Abschnitt Vieselbach-Altenfeld“

Mit Schreiben vom 24.05.2006 hat die obere Landesplanungsbehörde die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen um Stellungnahme im Rahmen des o.g. Raumordnungsverfahrens gebeten.

Die Leitung ist Bestandteil einer 380 kV-Kuppelleitung aus dem Gebiet des überregionalen Stromversorgers für die neuen Bundesländer (Vattenfall GmbH) in das Gebiet des überregionalen Stromversorgers für das süddeutsche Gebiet (E.ON GmbH) vom Raum Halle nach Schweinfurt. Gleichzeitig soll eine 110 kV-Leitung vom Umspannwerk Stadtilm über den Thüringer Wald mitgeführt werden. Der Strukturausschuss hat das Vorhaben auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen des Raumordnungsverfahrens geprüft und folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Vorzugsvariante A – B – W2.1 – W 2.2 – W2.3 – W4 – W6 – W7 – W8 – W9 – W10 – W11 – W12 – D – E für die 380-kV-Leitung sowie der Vorzugsvariante T1 – T2 – TW2 für die Zuführung der 110-kV-Leitung vom Umspannwerk Stadtilm aus zur 380-kV-Leitung wird unter Beachtung der nachfolgenden Maßgaben zugestimmt.

Maßgaben:

- 1) Im Bereich des Abschnitts W12 – D – E ist die Trassierung der 380-kV-Leitung landschaftsschonender vorzunehmen. In diesem Bereich wird einer Erdverkabelung der Vorzug gegeben. Dazu gehört der durch den Antragsteller standortkonkret vorzunehmende Variantenvergleich Freileitung/Erdkabel.
- 2) In den Abschnitten W9 und W10 ist die 380 kV-Leitung mit der planfestgestellten 110 kV-Bahnstrom-Leitung statt mit der ICE-Trasse zu bündeln.
- 3) Im Abschnitt TW2 der 110 kV-Leitung ist zu prüfen, ob der Verlauf der Leitung nordwestlich von Griesheim und nördlich von Trassdorf noch stärker an die geplante B 90n angenähert werden kann.
- 4) Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen den von der Trassenführung besonders betroffenen Gemeinden zugute kommen. Insbesondere sollen sich bietende Möglichkeiten zur Renaturierung von Brachflächen genutzt werden.

Hinweise:

- a) Die Gültigkeit der Landesplanerischen Beurteilung sollte bis zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Inkrafttretens des fortgeschriebenen Regionalplans (2009) befristet werden.

- b) Im Rahmen des Immissionsschutzverfahrens zur Umstrukturierung und Erweiterung des Umspannwerks Vieselbach ist sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der neuen 380 kV-Leitung am Umspannwerk Vieselbach die Lärmgrenzwerte eingehalten werden.**

Begründung:

Die geplante 380-kV-Leitung steht im Abschnitt Vieselbach-Altenfeld in allen Varianten mehreren Zielen und Grundsätzen des RROP Mittelthüringen entgegen. Die wichtigsten sind:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft,
- Erhaltung der Kulturlandschaft und Erhaltung von unzerschnittenen, störungsarmen Räumen,
- Vorbehaltsgebiet Fremdenverkehr und Erholung,
- Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen,
- Regionaler Grünzug.

Gleichzeitig bringt die Durchführung des Vorhabens auch Vorteile für die Region Mittelthüringen. So wird durch das Vorhaben das vorhandene 380 kV-Netz in Sachsen und Thüringen für die Ableitung insbesondere der im nordostdeutschen Raum anfallenden Energieeinspeisungen durch Windkraftanlagen stabilisiert, da es bisher darauf nicht ausgerichtet war. Wenn wegen zu hoher Einspeisung aus Windenergieanlagen einzelne Teile des Netzes ausfallen, wird damit das übrige Netz z.T. kritisch belastet und es kommt zur automatischen Abschaltung weiterer Netzteile. Dadurch entsteht eine Kettenreaktion, die u.U. zu Netzzusammenbrüchen (Blackout) führt. Neben der Verbesserung der allgemeinen Netzstruktur und der Versorgungssicherheit wird diese durch den Neubau auch für Mittelthüringen hergestellt. Gleichzeitig wird durch den Anschluss des Pumpspeicherkraftwerks Goldisthal die Möglichkeit eröffnet, Energie aus regenerativen Energiequellen und insbesondere aus Windenergieanlagen besser speichern zu können. Damit wird den Festsetzungen 10.1.3, 10.2.1.1 und 10.2.4.1 des Regionalen Raumordnungsplans Mittelthüringen (RROP) Rechnung getragen.

Die Planungsgemeinschaft Mittelthüringen favorisiert die Vorzugsvarianten der 380-kV und der 110-kV Leitung, weil sie insbesondere unter Berücksichtigung der Maßgaben die vergleichsweise geringsten Beeinträchtigungen erwarten lassen. Durch die Bündelung mit anderen Hochspannungsleitungen bzw. mit der ICE-Trasse (380-kV-Leitung) sowie durch die Bündelung mit einer überregional bedeutsamen Straßenverbindung (110-kV-Leitung) wird den zentralen Festsetzungen des RROP zur raumverträglichen Einpassung von Hochspannungsleitungen am besten Rechnung getragen:

10.1.1: *Leitungen und Anlagen sollen landschaftsschonend integriert werden (siehe auch 10.2.1.2); zusätzliche Schneisen in großen, zusammenhängenden Waldgebieten sollen vermieden werden (siehe auch 6.1.1 und 6.1.2).*

10.1.2: *Leitungen verschiedener Versorgungsträger sollen untereinander (siehe auch 10.2.1.2) sowie mit anderen Trassen (z.B. Verkehr) gebündelt werden.*

10.2.1.2: *Oberirdische Leitungen sollen die Landschaft nur unwesentlich verändern und gestalterisch in sie eingebunden werden. Sich auf die Oberfläche auswirkende Leitungen sollen zusammengefasst und mit anderen Bandinfrastruktureinrichtungen gebündelt werden (siehe auch 10.1.2). Geschlossene Waldflächen und schutzwürdige Täler sollen umgangen, Querungen von Bergrücken, Tälern, Habitaten schutzwürdiger Tierarten sowie die Vogelfluglinien vermieden werden. In reliefreichen Gebieten Mittelthüringens soll dementsprechend eine hangparallele sowie generell eine abwechslungsreiche und flexible Trassierung realisiert werden.*

Um insbesondere der Festsetzung 10.2.1.2 gerecht zu werden, wird mit der Maßgabe 1 gefordert, die Trassierung im Abschnitt W12 – D – E zu verbessern. In diesen Bereichen gibt

es mittlerweile eine sich stabilisierende touristische Infrastruktur, die maßgeblich von intakter Landschaft und ungestörten Landschaftsbildern lebt. Der Naturpark „Thüringer Wald“ und der unter Denkmalschutz stehende Rennsteig sind eines der Markenzeichen Thüringens schlechthin. Alle gemeindlichen und auch regionalplanerischen Überlegungen sind bisher bei raumordnerisch relevanten Vorhaben (siehe auch ICE-Bahnstrom und A71/73) von dem weitestgehenden Schutz dieser bisher unzerschnittenen Räume ausgegangen, um nicht zuletzt den Tourismus als wirtschaftliche Säule zu stärken.

Ein mit einer Freileitung in diesem Raum einhergehender wahrnehmbarer Attraktivitätsverlust zieht unweigerlich einen Imageverlust für den gesamten Thüringer Wald nach sich.

Der in der Antragsunterlage geführte allgemeine Vergleich von Freileitung und Erdkabel schließt diese o.g. Betrachtungen nicht ein und hilft deshalb bei der standortkonkreten Beurteilung nicht weiter.

Es wird daher ein standortkonkreter Variantenvergleich gefordert, der regionsbezogene Ausfälle im Naherholungs- und Tourismusbereich enthält und aus gesamtwirtschaftlicher Sicht auch eine Bewertung des mittel- und langfristig zu erwartenden Image-Verlustes einer ganzen Region vornimmt.

Mit Maßgabe 2 wird berücksichtigt, dass es für eine landschaftsschonende Einpassung von Hochspannungsleitungen grundsätzlich noch günstiger ist, diese mit anderen Hochspannungsleitungen statt mit Verkehrswegen zu bündeln. Zwar ist ein Raum auch mit vorhandenen bedeutenden Verkehrswegen vorbelastet, jedoch ist die Belastung hinsichtlich des Landschaftsbildes geringer als bei Hochspannungsleitungen.

Maßgabe 3 will erreichen, dass die 110 kV-Leitung möglichst wenig neue Zerschneidungen in einem ohnehin schon vorbelasteten Raum mit sich bringt. Die Bündelung mit der geplanten B 90n, auf der im Abschnitt zwischen der A 71 und der B 87 Verkehrsmengen von 20.000 Kfz/24h (Quelle: Unterlagen zum Raumordnungsverfahren, S. 10) erwartet werden, kann hier sicherlich ein geeignetes Mittel darstellen.

Im neuen Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG vom 13.04.2006) wird in § 7 Abs. 3 Nr. 2 festgeschrieben, dass zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts Ersatzmaßnahmen „möglichst auf zu entsiegelnden Flächen“ umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus können auch Gebäudeabriss als Ersatzmaßnahmen vorgenommen werden, wenn hierüber ein erfolgreicher Eingriff in das Landschaftsbild und/oder das Schutzgut Klima/Luft kompensiert werden kann. Da die Entsiegelung und Renaturierung von Brachflächen eines der drängendsten städtebaulichen Probleme der Kommunen darstellt, dient die Maßgabe 4 mit dem Gebrauch der neu eröffneten Möglichkeiten des Thüringer Naturschutzgesetzes hierbei den von der 380 kV-Leitung besonders betroffenen Gemeinden.

Hinweis a) erfolgt angesichts dessen, dass der Regionale Raumordnungsplan Mittelthüringen derzeit fortgeschrieben wird und im Rahmen dessen insbesondere vor dem Hintergrund des anstehenden Beteiligungsverfahrens eine Vielzahl an weiteren Erkenntnissen auch zu anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen für den betroffenen Raum zu erwarten sind.

Wenngleich in einem separaten Immissionsschutzverfahren überprüft werden wird, ob der Lärm, der vom umstrukturierten und erweiterten Umspannwerk Vieselbach ausgehen wird, sich noch im Rahmen der einschlägigen Grenzwerte bewegt, so soll doch bereits an dieser Stelle mit dem Hinweis b) auf die – auch bereits heute schon bestehende – Problematik hingewiesen werden.

gez. Dr. Kaufhold
Präsident